

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Tillmann, Fischer (Hamburg), Jung (Limburg), Dr. Jobst, Börnsen (Bönstrup), Haungs, Bohlsen, Rauen, Frau Karwatzki, Bühler (Bruchsal), Oswald, Rossmann, Dr. Faltlhauser und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gries, Kohn, Richter, Zywietz, Timm, Nolting, Dr. Solms, Dr. Weng (Gerlingen) und der Fraktion der FDP
– Drucksache 11/6261 –**

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

A. Problem

Die Bundesanstalt für Flugsicherung kann den Anforderungen des überproportional ansteigenden zivilen Luftverkehrs nicht mehr gerecht werden, weil ihr als Behörde die erforderliche Flexibilität bei der Verpflichtung von qualifiziertem Personal und bei den Investitionen fehlt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht als künftige Organisationsform für die zivile Flugsicherung eine GmbH vor, deren Anteile vom Bund gehalten werden. Außerdem wird die Aufgabenstellung des Flugplankoordinators gesetzlich geregelt. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Anpassungen an die Entwicklung in den vergangenen Jahren.

Einmütigkeit im Ausschuß (Stimmhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN)

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Die Aufwendungen für Flugsicherung und Flugplankoordinierung werden von den Nutzern getragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf in Drucksache 11/6261 in der aus der Anlage
ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	Ibrügger
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
— Drucksache 11/6261 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert gemäß Artikel 27 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) wird wie folgt geändert:

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt nach dem 4. Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

1. unverändert

- | | |
|---|-----------|
| „5. Unterabschnitt Flugplankoordination und Flugsicherung | 27 a—27 d |
| 6. Unterabschnitt Enteignung | 28 |
| 7. Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften | 29—32 b“. |

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Benutzung des Luftraums *im Geltungsbereich dieses Gesetzes* durch Luftfahrzeuge *bedarf der Erlaubnis*, soweit nicht dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften *etwas anderes bestimmen oder zulassen*.

§ 1

„(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge **ist frei**, soweit **sie** nicht **durch** dieses Gesetz und **durch** die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften **beschränkt wird**.

(2) Luftfahrzeuge sind

(2) Luftfahrzeuge sind

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte.

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte.

Entwurf

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden."

3. An § 4 Abs. 4 wird ein Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf das Personal für die Flugsicherung

- a) in den Flugsicherungsbetriebsdiensten,
- b) bei Betrieb, *Wartung* und Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,

sind Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist ferner *das Bestehen einer Prüfung nach einer Rechtsverordnung im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 3.*"

4. a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Luftfahrer“ eingefügt:

„oder Personal für die Flugsicherung“;

b) in § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ausbildung“ eingefügt „der Luftfahrer“.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 d Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4“.

6. In den § 12 Abs. 2 Satz 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und § 18 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 werden die Worte „der“ bzw. „die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch „dem“ bzw. „das Flugsicherungsunternehmen“ bzw. „des Flugsicherungsunternehmens“.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Angefügt wird folgender Absatz 3:

„(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind. Ergeben sich später Tatsachen, die die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten, kann die Genehmigung widerrufen werden.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden."

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf das Personal für die Flugsicherung

- a) in den Flugsicherungsbetriebsdiensten,
- b) bei Betrieb, **Instandhaltung** und Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen

sind Absatz 1 **Satz 1, Satz 2** Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist ferner **der Nachweis der Befähigung und Eignung gemäß** einer Rechtsverordnung **nach** § 32 Abs. 4 Nr. 4."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Luftfahrer“ **die Wörter**

„oder Personal für die Flugsicherung **mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis**“ eingefügt,

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ **die Wörter** „der Luftfahrer“ eingefügt.5. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die **Wörter** „§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 d Abs. 1 und 4“.6. In § 12 Abs. 2 Satz 3, § 16 a Abs. 1 und § 18 a Abs. 1 und 2 werden die **Wörter** „Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch **die Wörter** „für die Flugsicherung zuständige Stelle“ **beziehungsweise** „für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.

6a. In § 19 b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Nummer 4 eine Nummer 5 wie folgt eingefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29 d Abs. 2 mitzuwirken.“

7. entfällt

7a. In § 20 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Nummer 4 eine Nummer 5 wie folgt eingefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29 d Abs. 2 mitzuwirken.“

Entwurf

8. Der 5. Unterabschnitt erhält den neuen Titel:
„Flugplankoordinierung und Flugsicherung“.
9. *Unter der Überschrift nach Nummer 8 werden folgende §§ 27 a bis 27 d eingefügt:*

„§ 27 a

(1) Flugplankoordinierung dient der vorausplanenden Verteilung nachgefragter Start- und Landezeiten auf die vorhandenen Flugplatz- und Luftraumkapazitäten.

(2) Flugplankoordinierung ist zulässig für Flugplätze, bei denen die Nachfrage nach Start- und Landezeiten die Flugplatz- und Luftraumkapazitäten voraussichtlich zumindest zeitweise übersteigt.

(3) Start- und Landezeiten werden auf Antrag durch Erlaubnis einzelfallweise oder für die Dauer einer Flugplanperiode zugewiesen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Kapazitäten nicht ausreichen oder andere *Flugplanungen* Vorrang haben. Aus der Zuweisung entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Flugsicherung auf Einhaltung der zugewiesenen Start- und Landezeit.

(4) Für Flugplätze mit Flugplankoordinierung bestimmt der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der *örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes* und des betreffenden Flugplatzunternehmers die Anzahl der in einer Zeiteinheit im voraus planbaren *An- und Abflüge* (Koordinationseckwert).

§ 27 b

(1) Die Vorrangregelung nach § 27 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt unter Abwägung in nachstehender Reihenfolge:

1. *gewerbliche* Flüge vor *nichtgewerblichen* Flügen,
2. bereits früher koordinierte Flüge vor erstmals geplanten Flügen,
3. häufige vergleichbare Flüge vor weniger häufigen Flügen während einer gesamten Flugplanperiode,

(2) Von der Vorrangregelung kann abgewichen werden, *wenn Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes vor Fluglärm, der Raumordnung oder die öffentlichen Verkehrsinteressen eine andere Regelung erforderlich machen.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. entfällt
9. **Nach dem 4. Unterabschnitt wird folgender neue 5. Unterabschnitt eingefügt:**

„5. Unterabschnitt

Flugplankoordinierung und Flugsicherung

§ 27 a

(1) Flugplankoordinierung dient der vorausplanenden Verteilung nachgefragter Start- und Landezeiten auf die vorhandene Flugplatz- und **Flugsicherungskapazität**.

(2) Flugplankoordinierung ist zulässig für Flugplätze **nach § 27 d Abs. 1 und für Flugplätze**, bei denen die Nachfrage nach Start- und Landezeiten die Flugplatz- und Flugsicherungskapazität voraussichtlich zumindest zeitweise übersteigt.

(3) Start- und Landezeiten werden auf Antrag durch Erlaubnis einzelfallweise oder für die Dauer einer Flugplanperiode zugewiesen. Die Erlaubnis ist **nur** zu versagen, wenn die **planbare** Kapazität nicht ausreicht oder andere **Flüge** Vorrang haben. Aus der Zuweisung entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Flugsicherung auf Einhaltung der zugewiesenen Start- und Landezeit.

(4) Für Flugplätze mit Flugplankoordinierung bestimmt der Bundesminister für Verkehr **im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes** und nach Anhörung des betreffenden Flugplatzunternehmers **und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle** die Anzahl der in einer Zeiteinheit im voraus planbaren **Starts und Landungen** (Koordinationseckwert). **Der Koordinationseckwert kann auf verschiedene Luftverkehrsarten aufgeteilt werden.**

§ 27 b

„(1) Vorrang haben:

1. Flüge zur **gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen** vor anderen Flügen,
2. bereits früher koordinierte Flüge vor erstmals geplanten Flügen,
3. häufige vergleichbare Flüge vor weniger häufigen Flügen während einer gesamten Flugplanperiode,
4. Flüge nach **Instrumentenflugregeln** vor **Flügen nach Sichtflugregeln**.

(2) Von der Vorrangregelung kann abgewichen werden **aus Gründen der öffentlichen Interessen, insbesondere der hoheitlichen Interessen, der öffentlichen Verkehrsinteressen, der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, der Erfordernisse des regionalen Luftverkehrs und des Geschäftsflugverkehrs.**

Entwurf

§ 27 c

(1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

(2) Sie umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugsicherungsbetriebsdienste, zu denen gehören
 - a) die Flugverkehrskontrolle zur Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollflächen von Flugplätzen,
 - b) die Verkehrsflußregelung,
 - c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung,
 - d) die Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
 - e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen,
 - f) *die Betätigung der Befeuerungs- und Signaleinrichtungen auf Flugplätzen,*
2. *die Planung und die Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für die Flugsicherung,*
3. *die Beschaffung, den Einbau, die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,*
4. die Sammlung und die Bekanntgabe von Nachrichten für die Luftfahrt sowie die Herstellung und die Herausgabe der Karten für die Luftfahrt.

§ 27 d

(1) Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrich-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 27 c

(1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

(2) Sie umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugsicherungsbetriebsdienste, zu denen gehören
 - a) die Flugverkehrskontrolle zur Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollflächen von Flugplätzen,
 - b) die Verkehrsflußregelung **und die Steuerung der Luftraumnutzung,**
 - c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung,
 - d) die Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
 - e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen;
2. die **flugsicherungstechnischen Dienste, zu denen gehören**
 - a) **die Beschaffung, der Einbau und die Abnahme der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,**
 - b) **der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,**
 - c) **die Entwicklung und Pflege der Anwendungsprogramme in der elektronischen Datenverarbeitung für die Flugsicherung;**
3. **die Planung und die Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für die Flugsicherung;**
4. die Sammlung und die Bekanntgabe von Nachrichten für die Luftfahrt sowie die Herstellung und die Herausgabe der Karten **sowie der Veröffentlichung von Verfahrensvorschriften** für die Luftfahrt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

§ 27 d

(1) Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrich-

Entwurf

tungen sind für die Flughäfen Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, München, Münster-Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart vorzuhalten. Für weitere Flugplätze gilt dies, wenn der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Erwägungen des Bundes anerkannt hat.

(2) Die Flugplatzunternehmer

1. errichten und unterhalten auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr auf ihren Flugplätzen diejenigen ortsfesten Anlagen und Einrichtungen für die Flugsicherung, die zur Sicherung des Start- und Landevorgangs und zur Streckensicherung erforderlich sind, und stellen die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung. Außerhalb der Flugplätze gilt dies nur, soweit die ortsfesten Anlagen und Einrichtungen ganz oder überwiegend der Sicherung des Start- und Landevorgangs dienen. Zu den ortsfesten Anlagen und Einrichtungen gehören Gebäude, Kabelverbindungen und Masten, jedoch nicht die flugsicherungstechnischen Einrichtungen;
2. stellen auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr die für die Flugsicherung erforderlichen Räume zur Verfügung;
3. versorgen die auf ihren Flugplätzen und die nach Nummer 1 Satz 2 errichteten oder unterhaltenen ortsfesten Anlagen, Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Räume mit Energie und Wasser, sorgen für die erforderliche Heizung und Klimatisierung und stellen die notwendige Entsorgung sicher;
4. ermöglichen dem Flugsicherungspersonal die Mitbenutzung der an den Flugplätzen bestehenden Infrastruktur im erforderlichen Umfang.

(3) Die sich aus der Erfüllung der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 ergebenden Kosten tragen die Flugplatzunternehmer nur, soweit die Anlagen und Einrichtungen ganz oder überwiegend der Sicherung des Start- und Landevorgangs dienen. Sofern sie ganz oder überwiegend der Streckensicherung dienen, werden die Kosten vom Bund erstattet. Die Aufwendungen für die Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 werden den Flugplatzunternehmern vom Bund erstattet. Für die nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 zur Verfügung gestellten Räume und Infrastruktur kann der Flugplatzunternehmer vom Bund eine angemessene Kostenersatzung verlangen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

tungen werden an den Flugplätzen vorgehalten, bei denen der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.

(2) Die Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im erforderlichen Umfang verpflichtet,

1. die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke der Flugsicherung zu schaffen und zu erhalten, die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen und die Verlegung und Instandhaltung von Kabelverbindungen auf ihren Grundstücken zu dulden,
2. dem Flugsicherungspersonal die Mitbenutzung der an den Flugplätzen bestehenden Infrastruktur zu ermöglichen,
3. die von ihnen überlassenen Bauten und Räume mit Energie und Wasser zu versorgen, sie zu heizen und zu klimatisieren, sonstige Versorgungsleistungen zu erbringen und die notwendige Entsorgung sicherzustellen.

Außerhalb der Flugplätze gilt dies nur, soweit die Anlagen und Einrichtungen der Flugsicherung dem Start- und Landevorgang dienen.

(3) Die sich aus der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 ergebenden Selbstkosten werden den Flugplatzunternehmern von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erstattet.

Entwurf

(4) Wird für einen Flugplatz ein Bedarf nach Absatz 1 Satz 2 vom Bundesminister für Verkehr nicht anerkannt, können auf diesem Flugplatz auf Antrag und *Kosten* des Flugplatzunternehmers Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen im erforderlichen Umfang vorgehalten werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die örtlichen Voraussetzungen erfüllt und andere Belange der Flugsicherung nicht beeinträchtigt werden. Absatz 2 ist anzuwenden.“

10. a) Der bisherige 5. Unterabschnitt *Enteignung* wird der 6. Unterabschnitt *mit gleicher Überschrift*.
- b) *Der bisherige 6. Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften* wird der 7. Unterabschnitt *mit gleicher Überschrift*.

11. § 29a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 27 d bleibt unberührt.“

12. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes“ gestrichen.

13. a) Nach § 29c wird folgender § 29d eingefügt:

„§ 29d

(1) Die Luftfahrtbehörden *dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 29c Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.*

(2) *Sie führen bei den nach § 19b Abs. 1 Nr. 3 berechtigten Personen und sonstigen Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu für die Sicherheit des Luftverkehrs bedeutenden Einrichtungen und Anlagen haben, mit deren Einverständnis eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit durch. Hierbei dürfen vorhandene, für die Beurteilung der Zu-*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(4) Wird für einen Flugplatz ein Bedarf nach Absatz 1 vom Bundesminister für Verkehr nicht anerkannt, können auf diesem Flugplatz auf Antrag und **zu Lasten** des Flugplatzunternehmers, **oder wenn auf andere Weise die volle Deckung der Kosten ohne Inanspruchnahme des Bundes sichergestellt ist**, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen im erforderlichen Umfang vorgehalten werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die örtlichen Voraussetzungen erfüllt und andere Belange der Flugsicherung nicht beeinträchtigt werden. **Über den Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr.** Absatz 2 ist anzuwenden.“

10. Der bisherige 5. Unterabschnitt wird 6. Unterabschnitt, **der bisherige 6. Unterabschnitt wird 7. Unterabschnitt.**

- 10a. **In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ eingefügt.**

11. § 29a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 27 d bleibt unberührt.“

- 11a. **In § 29b Abs. 2 werden nach den Wörtern „Die Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt.**

12. unverändert

13. Nach § 29c wird folgender neue § 29d eingefügt:

„§ 29d

(1) Die Luftfahrtbehörden **entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und Anlagen gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen ist.**

(2) **Die Luftfahrtbehörden** führen die Überprüfung der Zuverlässigkeit **dieser** Personen, **von Personal der Luftfahrtunternehmen, soweit dieser aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat**, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, **sowie der Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen, durch. Den Luftfahrtbehörden dürfen zum**

Entwurf

verlässigkeit bedeutsame *Erkenntnisse* insbesondere bei den *Polizei- und Verfassungsschutzbehörden abgefragt* werden. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen *nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes* Gelegenheit, sich *hierzu* zu äußern, wenn *aufgrund der* eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit *bestehen*. Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen nur von den zuständigen Luftfahrtbehörden im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift verwendet und nicht an andere Stellen übermittelt werden.“

b) Der bisherige § 29 d wird § 29 e.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 Satz 1 wird der durch Gedankenstriche hervorgehobene Satzteil wie folgt gefaßt: „ – ausgenommen die §§ 12, 13, 15 bis 19, 27 a, 27 b – “.*

b) *In Absatz 2 wird nach Satz 1 eingefügt:*

„Sie umfassen auch die Aufgaben der Luftaufsicht über militärische Luftfahrzeugführer in militärischen Luftfahrzeugen im Fluge und auf militärischen Flugplätzen. Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten militärischer Luftfahrzeugführer in militärischen Luftfahrzeugen.“

c) *In Absatz 2 Satz 5 (neu) wird nach der Zahl 13 ein Komma gesetzt und wie folgt formuliert „15 bis 19 und 31 b genannten Luftfahrtbehörden und des Flugsicherungsunternehmens die Behörden der Bundeswehrverwaltung“.*

d) *In Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz wird nach den Worten „dieser Länder“ eingefügt „hinsichtlich der Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs“.*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Zwecke der Überprüfung insbesondere bei den **Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden** vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame **Informationen auf Ersuchen übermittelt** werden. **Besteht die Überprüfung lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, daß der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat; im übrigen ist die Zustimmung erforderlich.** Der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Flugplatzunternehmer beziehungsweise das nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Unternehmen teilt der Luftfahrtbehörde die bei ihm vorhandenen Informationen über die Betroffenen mit. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen **die** Gelegenheit, sich **zu den eingeholten Auskünften** zu äußern, wenn **diese** Zweifel an der Zuverlässigkeit **begründen**.

(3) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Flugplatzunternehmern beziehungsweise den nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Unternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich.“

13a. Der bisherige § 29 d wird § 29 e.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

b) entfällt

c) entfällt

d) Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister der Verteidigung kann von der Stellungnahme dieser Länder hinsichtlich der Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr abweichen;“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die *Worte* „über die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Gesetz“ gestrichen, das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die *Worte* „und Fallschirmabspringer“ gestrichen.

- c) In Absatz 2 Nr. 4 wird nach der Klammer (§ 6) eingefügt:
„sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen“.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die **Wörter** „über die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Gesetz“ gestrichen, das Wort „bleiben“ durch „bleibt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die **Wörter** „und Fallschirmabspringer“ gestrichen.

- bb) In Nummer 4 werden nach der Klammer „(§ 6)“ die **Wörter** „sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen“ eingefügt.

- cc) In Nummer 13 werden nach der Klammer „(§ 25)“ die **Worte** „ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte“ eingefügt.

cc₁) Nummer 15 wird gestrichen.

dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 – neu – eingefügt:

- „15. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27 a Abs. 4);“

ee) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

- „18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr aufgrund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flugplankoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben.“

ff) In Nummer 19 werden nach den Zeichen „(§ 29 c“ ein Komma angefügt und die Zeichen “§ 29 d“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die **Wörter** „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die **Wörter** „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“. Nach der Zahl „12“ wird eingefügt „, ausgenommen die Genehmigungen der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen,“.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

d) Absatz 2 Nr. 18 wird neu gefaßt:

„18. die Ausübung der Luftaufsicht (§ 29 Abs. 1 und 2), soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr selbst ausübt, sie auf andere Stellen oder Personen (§§ 29 Abs. 2, 31 a Abs. 1, 31 b Abs. 1 und 2, 31 c Abs. 2), Dienststellen der Bundeswehr (§ 30 Abs. 2) oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist;“.

e) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Worte „des Flugsicherungsunternehmens“.

16. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a bis 31 d eingefügt:

„§ 31 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates *juristische oder natürliche* Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der in § 27 a Abs. 1 genannten Aufgaben der Flugplankoordinierung zu beauftragen (Flugplankoordinator).

§ 31 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung der in § 27 c genannten Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen (Flugsicherungsunternehmen).

(2) Wenn der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf im Sinne des § 27 d Abs. 1 Satz 2 anerkennt oder einem Antrag nach § 27 d Abs. 4 stattgibt, ist das Flugsicherungsunternehmen verpflichtet, Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrichtungen auf dem entsprechenden Flugplatz vorzuhalten.

(3) Werden zur Erfüllung des Auftrags bewegliche Sachen oder Grundstücke des Bundes auf ein Flugsicherungsunternehmen übertragen, so erwirbt das Flugsicherungsunternehmen mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verträge durch die Vertragspartner das Eigentum an den übertragenen Gegenständen und Grundstücken sowie sonstige Rechte an Grundstücken, soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 313, 873 und 925 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht anzuwenden.

16. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a bis 31 d eingefügt:

„§ 31 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates **natürliche oder juristische** Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der in § 27 a genannten Aufgaben der Flugplankoordinierung zu beauftragen (Flugplankoordinator).

§ 31 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung von in § 27 c genannten Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen (Flugsicherungsunternehmen). **Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.**

(2) Wenn der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf im Sinne des § 27 d Abs. 1 Satz 2 anerkennt, ist das Flugsicherungsunternehmen verpflichtet, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen **im erforderlichen Umfang** auf dem entsprechenden Flugplatz vorzuhalten. **Das gleiche gilt im Falle des § 27 d Abs. 4, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 beauftragt; diese Beauftragten unterstehen der Fachaufsicht des Flugsicherungsunternehmens.**

Entwurf

(4) Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 ist das Flugsicherungsunternehmen Kostengläubiger, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Einziehung der Gebühr im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. II 1984 S. 69) tritt das Flugsicherungsunternehmen an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Einnahmeausfälle aus Kostenbefreiungen werden dem Flugsicherungsunternehmen durch den Bund erstattet. *Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auch für Amtshandlungen des Flugsicherungsunternehmens anzuwenden.*

(6) *Das Flugsicherungsunternehmen tritt im Falle des § 27 d Abs. 3 als Schuldner an die Stelle des Bundes.*

(7) *Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.*

§ 31 c

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufga-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Abs. 4 **Satz 1 Nr. 6** ist das Flugsicherungsunternehmen Kostengläubiger, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Einziehung der Gebühr im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. II 1984 S. 69) tritt das Flugsicherungsunternehmen an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland, **soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.**

(4) Einnahmeausfälle aus Kostenbefreiungen **bei Inanspruchnahme von Streckennavigationsdiensten und Streckennavigationseinrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des Luftraums der Informationsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie durch Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Organisation EUROCONTROL festgelegt sind,** werden dem Flugsicherungsunternehmen durch den Bund erstattet. **Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf den in § 27 d Abs. 1 genannten Flughäfen durch**

- a) **militärische Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedsstaaten;**
- b) **militärische Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedsstaaten, die von Kosten befreit sind;**
- c) **Luftfahrzeuge bei Ausbildungs- und Prüfungsflügen zum Erwerb und zur Erneuerung einer nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu erteilenden oder erteilten Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer, wenn bei diesen Flügen weder Fluggäste noch Fracht befördert werden.**

Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auch für Amtshandlungen des Flugsicherungsunternehmens anzuwenden.

§ 31 c

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufga-

Entwurf

ben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte zu beauftragen:

1. *Anerkennung von Entwicklungs-, Hersteller- und luftsporttechnischen Betrieben,*
2. *Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),*
3. Erteilung der Erlaubnis für *Luftfahrtpersonal* (§ 4),
4. Erteilung der Erlaubnis für *die Ausbildung* (§ 5),
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, *die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen,*
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung.

§ 31 d

(1) *Die Übertragung von Aufgaben* nach den §§ 31 a bis 31 c ist nur zulässig, wenn der zu Beauftragende einwilligt und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet.

(2) Die Beauftragten nach §§ 31 a und 31 c arbeiten nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und untersteht seiner Rechts- und Fachaufsicht. Die Beauftragte nach § 31 b untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Verkehr und seiner Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1. Der Bundesminister für Verkehr kann im Falle des § 31 c die Rechts- und Fachaufsicht auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art verlangen. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Anlagen und Betriebsräume des Beauftragten während der Dienstzeit zu betreten.

(3) Die Beauftragten wenden das Verwaltungskostengesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz an, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidungen des Beauftragten im Rahmen seines Auftrags ist der Wider-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte zu beauftragen:

1. **Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),**
2. **Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§ 4),**
3. Erteilung der Erlaubnis für **die Ausbildung** (§ 5),
4. Erteilung der Erlaubnis **zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25) für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte,**
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, **wenn beide** ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (**§ 29 Abs. 1**),
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung.

§ 31 d

(1) **Die Beauftragung** nach den §§ 31 a bis 31 c ist nur zulässig, wenn der zu Beauftragende einwilligt und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. **Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Beauftragung ohne Entschädigung zurückgezogen.**

(2) Die Beauftragten nach **den** §§ 31 a und 31 c arbeiten nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und unterstehen seiner Rechts- und Fachaufsicht. Die Beauftragte nach § 31 b untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Verkehr und seiner Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1. Der Bundesminister für Verkehr kann im Falle des § 31 c die Rechts- und Fachaufsicht auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art verlangen. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Anlagen und Betriebsräume des Beauftragten während der Dienstzeit zu betreten.

(3) Die Beauftragten wenden **das** **Verwaltungsverfahrensgesetz, das** Verwaltungskostengesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz an, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidungen des Beauftragten im Rahmen seines Auftrags ist der Wider-

Entwurf

spruch statthaft. Hilft der Beauftragte nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. In den Fällen der §§ 31 b und 31 c ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten, zu richten, im Falle des § 31 a gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Luftfahrtgeräts“ eingefügt „(ausgenommen Flugsicherungs-ausrüstung an Bord)“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird am Anfang nach dem Wort „Personen“ eingefügt „(ausgenommen Personal für die Flugsicherung)“.

c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 werden die Worte „dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung,“ gestrichen. Nach dem letzten Satz der Nummer 13 wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Soweit die Rechtsverordnung Kosten für Aufgaben der Luftfahrtbehörden nach § 29 c regelt, kann sie eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste enthalten.“

d) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 wird der Text gestrichen und durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„17. die zur Durchführung der Flugplankoordinierung nach §§ 27 a und 27 b notwendigen Einzelheiten, insbesondere an welchen Flugplätzen Start- und Landezeiten zu koordinieren sind, welche Luftverkehrsarten der Koordinierungspflicht unterliegen sowie die Verfahren zur Durchführung der Flugplankoordinierung und zur Erhebung der Kosten für ihre Inanspruchnahme;

Beschlüsse des 14. Ausschusses

spruch statthaft. Hilft der Beauftragte nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. In den Fällen der §§ 31 b und 31 c ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten, zu richten, im Falle des § 31 a gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr; **ist im Falle des § 31 b Abs. 2 Satz 2 eine natürliche Person beauftragt, so ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten, vertreten durch das Flugsicherungsunternehmen.“**

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 4 werden am Anfang nach dem Wort „Personen“ die Wörter „(ausgenommen Personal für die Flugsicherung)“ eingefügt.

bb,) In Satz 1 wird die Nummer 11 aufgehoben.

cc) In Satz 1 Nr. 13 Satz 1 werden die Wörter „dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung,“ gestrichen. Nach dem letzten Satz der Nummer 13 wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Soweit die Rechtsverordnung Kosten für Aufgaben der Luftfahrtbehörden nach § 29 c regelt, kann sie eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten.“

dd) In Satz 1 wird die Nummer 14 gestrichen.

ee) In Satz 1 Nr. 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

„17. die zur Durchführung der Flugplankoordinierung nach den §§ 27 a und b notwendigen Einzelheiten, insbesondere an welchen Flugplätzen Start- und Landezeiten zu koordinieren sind, welche Luftverkehrsarten der Koordinierungspflicht unterliegen, die Verfahren zur Durchführung der Flugplankoordinierung und zur Erhebung der Kosten für ihre Inanspruchnahme sowie die Ausgestaltung der Vorrangregelung,

Entwurf

18. die Genehmigung der Regelungen der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen auf Flugplätzen.“
- f) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „nach den Nummern 13 und 14“ durch die Worte „nach der Nummer 13“ ersetzt.

- g) Der Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 19b und 20a. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Luftsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten;
2. Einzelheiten der Überprüfung nach § 29d.“

- h) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrzeuge und sonstiges Luftfahrtgerät nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und über die Durchführung der

Beschlüsse des 14. Ausschusses

18. die Genehmigung der Regelungen der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen auf Flugplätzen.“
- ff) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Nummern 13 und 14“ ersetzt durch die Wörter „nach der Nummer 13“.

- gg) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Nummer 17 werden erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, soweit mit ihnen Flüge militärischer Luftfahrzeuge, mit dem Bundesminister des Innern, soweit mit ihnen Flüge des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei der Flugplankoordination unterworfen werden sollen.“

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 19b und 20a. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Luftsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten;
2. Einzelheiten der Überprüfung nach § 29d.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und über die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfvorschriften für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 regeln. Der Bundesminister für Verkehr kann die Er-

Entwurf

Ausbildungs- und Prüfvorschriften für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 regeln. Der Bundesminister für Verkehr kann die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen.“

- i) Nach dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnung über

1. Art, Umfang, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Flugsicherung am Boden und der Flugsicherungs-ausrüstung an Bord;
2. Art und Durchführung der Flugsicherung;
3. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für Flugsicherung und seiner Ausbilder, die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung;
4. die Ausbildung von Personal für die Flugsicherung und den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten;
5. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für
 - a) die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung,
 - b) den Flugplankoordinator.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß die Kosten von dem Flugsicherungsunternehmen oder von EUROCONTROL bzw. von dem Flugplankoordinator erhoben werden können.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

mächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach Satz 2 **und von Verordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 regeln**, durch Rechtsverordnung auf das Luftfahrt-Bundesamt **und die Bundesanstalt für Flugsicherung** übertragen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. **die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Luftfahrzeuge und des sonstigen Luftfahrtgeräts sowie die Eintragung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge;**
2. Art, Umfang, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Flugsicherung und der Flugsicherungs-ausrüstung an Bord;
3. Art und Durchführung der Flugsicherung;
4. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder, die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung;
5. die Ausbildung von Personal für die Flugsicherung und den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten;
6. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme
 - a) von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung,
 - b) der Flugplankoordinierung.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der gesamte Aufwand für die Flugsicherung und für die Flugplankoordinierung gedeckt wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2, 3, 4 (2. Halbsatz) und 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß die Kosten von dem Flugsicherungsunternehmen oder von EUROCONTROL **beziehungsweise** von dem Flugplankoordinator erhoben werden können.

Entwurf

Rechtsverordnungen, die sich auf die Art und Beschaffenheit von funktechnischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die Flugsicherung *am Boden* und für die Flugsicherungsausrüstung an Bord beziehen, sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu erlassen.“

- j) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

- k) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Rechtsverordnungen, die sich auf die Art und Beschaffenheit von funktechnischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die Flugsicherung und für die Flugsicherungsausrüstung an Bord beziehen, sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu erlassen. **Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 5 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erlassen; die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.“**

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 **und wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die **Wörter** „das Post- und Fernmeldewesen“ ersetzt durch die **Wörter** „Post und Telekommunikation“.

bb) **Satz 4 wird gestrichen.**

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- 17a. § 37 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen bis 2 Tonnen Gewicht bis zu 10 Millionen Deutsche Mark,
 b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2 Tonnen bis 5,7 Tonnen Gewicht bis zu 15 Millionen Deutsche Mark,
 c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 5,7 Tonnen bis 14 Tonnen Gewicht bis zu 40 Millionen Deutsche Mark,
 d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 14 Tonnen Gewicht bis zu 100 Millionen Deutsche Mark.“

- 17b. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

18. In § 63 wird nach den Worten „ausgeführt wird“ eingefügt: „oder etwas anderes bestimmt“. Die Nummer 1 wird gestrichen, die Nummer 2 wird ohne die Ordnungsnummer „2.“ unmittelbar nach den Worten „... anderes bestimmt,“ angefügt.

18. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist, sowie für Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen werden,

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. **der Bundesminister für Verkehr im Bereich der Aufgaben, die nach den §§ 31 a bis 31 c den dort genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übertragen sind; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend,**
3. **die Bundesanstalt für Flugsicherung im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben.“**

Artikel 2

Artikel 2

Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (BGBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 – ohne die Ordnungsnummer „(1)“ – bleibt alleiniger Inhalt des § 3.
2. Artikel 1 Nr. 17, Buchstabe h (§ 32 Abs. 3 Satz 2 LuftVG) findet Anwendung auch auf die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Luftfahrt-Bundesamtes.

1. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt für Flugsicherung und dem Luftfahrt-Bundesamt auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnungen werden rückwirkend auf den Tag ihres jeweiligen Inkrafttretens in Kraft gesetzt. Diese Rechtsverordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Artikel 3

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird aufgehoben.

Aufgehoben wird

1. das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218);
2. **Artikel 11 (Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung) des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).**

Artikel 4

Artikel 4

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 6 Nr. 5 werden die *Worte* „die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ *durch die Worte* „die Mitarbeiter des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 5 werden die *Worte* „den Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ *durch die Worte* „den Mitarbeitern des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.

Artikel 5

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden die *Worte* „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ *durch die Worte* „dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die *Worte* „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ *durch die Worte* „des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.

Artikel 6

§ 1

Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung (*BFS*), die nicht aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, sind *ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung der BFS* Beamte des Luftfahrt-Bundesamtes.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. In § 6 Nr. 5 werden die **Wörter** „die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ **gestrichen**.
2. In § 9 Nr. 5 werden die **Wörter** „den Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung“ **gestrichen**.

Artikel 5

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 **und in Satz 2** werden die **Wörter** „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die **Wörter** „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.

Artikel 6

**Gesetz zur Übernahme der Beamten
und Arbeitnehmer
der Bundesanstalt für Flugsicherung**

§ 1

(1) Beamte **und Arbeitnehmer** bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, die nicht aus dem Beamtenverhältnis **oder aus dem Arbeitsverhältnis** ausscheiden, sind **vom Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung ab** Beamte **und Arbeitnehmer** bei dem Luftfahrt-Bundesamt **und nehmen Aufgaben der Flugsicherung in dem Flugsicherungsunternehmen (§ 31 b Abs. 1 LuftVG) wahr, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden.**

(2) Für die Beamten und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt nach Absatz 1 sind die bestehenden Zulagen- und Entschädigungsregelungen für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Flugsicherung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Betriebspersonal der Bundesanstalt für Flugsicherung und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen, wie sie bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung gegolten haben, auch über den 31. Dezember 1994 hinaus anzuwenden, wenn sie in bei der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgeübten Funktionen weiter verwendet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 2

(1) Für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten des höheren Dienstes in Aufsichtsfunktionen des Flugsicherungsbetriebsdienstes bildet das vollendete 53. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Dienstes erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann abweichend von § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand für jeweils 1 Jahr, jedoch nicht über die Vollendung des 56. Lebensjahres hinauschieben.

(3) *Wird ein Beamter für eine Tätigkeit im Flugsicherungsbetriebsdienst beurlaubt, gilt Absatz 2 entsprechend.*

(4) *Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 bis 3 in den Ruhestand treten, erhöht. Entsprechendes gilt für das Ruhegehalt, wenn das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod innerhalb der Zeit endet, in der der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 und 3 hinausgeschoben ist. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge: ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt beim späteren Eintritt in den Ruhestand gewahrt. Das Ruhegehalt darf 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.*

§ 2

(1) Für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten des höheren Dienstes in Aufsichtsfunktionen des Flugsicherungsbetriebsdienstes bildet das vollendete 53. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Dienstes erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand für jeweils 1 Jahr, jedoch nicht über die Vollendung des 56. Lebensjahres hinauschieben.

(3) **Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Entsprechendes gilt für das Ruhegehalt, wenn das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod innerhalb der Zeit endet, in der der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes hinausgeschoben ist; dies gilt nicht, wenn die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge eines Dienstunfalles im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes ist. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres 13, 125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltsatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.**

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1994 erhalten Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes den Ausgleich gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes bereits mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, wenn ihr Eintritt in den Ruhestand wegen dringender dienstlicher Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs hinausgeschoben worden ist.

Entwurf

(5) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1994 erhalten Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes den Ausgleich gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes bereits mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, wenn ihr Eintritt in den Ruhestand wegen dringender dienstlicher Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs hinausgeschoben worden ist.

§ 3

Personen, die das Flugsicherungsunternehmen von der Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen hat und die als Bedienstete der Bundesanstalt für Flugsicherung Flugsicherungsaufgaben erfüllt haben, bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne des Artikels 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 LuftVG).

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(5) In den Fällen des § 85 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes beträgt die Erhöhung bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt beim späteren Eintritt in den Ruhestand gewahrt. Absatz 3 Sätze 3 und 4 findet insoweit keine Anwendung. § 12 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Zu den in § 53 a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Regelungen gehören auch die des Absatz 3 und seiner Vorgängervorschriften.

(6) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53 a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden. § 53 a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.

(7) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

§ 3

Personen, die das Flugsicherungsunternehmen von der Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen hat und die als Bedienstete der Bundesanstalt für Flugsicherung Flugsicherungsaufgaben erfüllt haben, bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 5 LuftVG. Dasselbe gilt für andere Personen, die bereits bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Flugsicherung betraut waren.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6 a

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „die in § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für“ gestrichen.
2. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „sowie § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6“.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.* Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 8

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten aller Vorschriften dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei durch die Änderung aufgetretene Unstimmigkeiten im Wortlaut und die Verweisungen bereinigen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 8

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten aller Vorschriften dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nachstehenden Artikel treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nr. 16 b (§ 31 b Abs. 1 LuftVG) in Kraft tritt (Beauftragung einer GmbH mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Flugsicherung):

Artikel 1 Nr. 3–6, 9 d, 11, 15 a, e, 17 c (§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1, § 18 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2, § 27 d, § 29 a Satz 3, § 31 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1 LuftVG), Artikel 3 (Aufhebung des BFS-Gesetzes), Artikel 4 (§ 6 Nr. 5 UZWG), Artikel 5 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VerkVereinfG) Artikel 6.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nachstehenden Vorschriften treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

1. Artikel 1:

In Nummer 2 § 1 Abs. 1, Nummer 3 (§ 4 Abs. 5), Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1), Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 3), Nummer 6 (§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 16 a Abs. 1, § 18 a Abs. 1 und 2), in Nummer 8 §§ 27 c und 27 d, Nummer 10 Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 Satz 1), Nummer 11 (§ 29 a Satz 3), Nummer 11 Buchstabe a (§ 29 b Abs. 2), Nummer 15 Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 3), in Nummer 15 Buchstabe c Satz 1 (§ 31 Abs. 3), Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), in Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Satz 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1), in Nummer 18 § 63 Nr. 2 bezüglich der Beauftragung nach § 31 b.

2. Artikel 3 bis 6 a.

Entwurf

(3) Die nachstehenden Artikel treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nr. 16 a (§ 31 a LuftVG) in Kraft tritt (Beauftragung eines Flugplankoordinators):

Artikel 1 Nr. 9 a, b, 14 a (§ 27 a, § 27 b, § 30 Abs. 1 Satz 1 LuftVG).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) **Mit Wirkung ab 1. Januar 1993 werden in § 32 Abs. 3 Satz 3 LuftVG die Wörter „und die Bundesanstalt für Flugsicherung“ gestrichen und in § 63 die Nummer 3 aufgehoben.**

entfällt

Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Der in Drucksache 11/6261 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1990 dem Ausschuß für Verkehr federführend und folgenden Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen: Innenausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Wirtschaftsausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuß und Haushaltsausschuß. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 28. März, 25. April und 9. Mai 1990 beraten.

I. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs

Das Luftverkehrsaufkommen ist weltweit und besonders im Bundesgebiet in den zurückliegenden Jahren unverhältnismäßig stark angestiegen. Bis zum Jahre 2000 wird mit einer weiteren Verdoppelung auf der Basis von 1986 gerechnet. Dieser Entwicklung soll das Luftverkehrsgesetz durch den vorliegenden Gesetzentwurf angepaßt werden. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

1. Neuorganisation der zivilen Flugsicherung: Die Aufgabenstellung wird gesetzlich definiert; es ist vorgesehen, die Bundesanstalt für Flugsicherung aufzulösen und statt dessen eine noch zu gründende GmbH, deren Geschäftsanteile voll im Besitz des Bundes sind, mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Es wird davon ausgegangen, daß die meisten Mitarbeiter der aufzulösenden Bundesanstalt für Flugsicherung in den Dienst der neuen Flugsicherungs-GmbH übertreten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Erwartungen dieser Mitarbeiter bezüglich der Einkommen sowie der Kranken- und Altersversorgung erfüllt werden. Für die im Bundesdienst verbleibenden Bediensteten wird eine Übergangsregelung geschaffen. Die neue Flugsicherungs-GmbH wird ein wesentlich höheres Maß an Flexibilität im personellen Bereich und bei den Investitionen besitzen als die jetzige Bundesanstalt.
2. Neben der neu zu gründenden GmbH, die für die zivile Flugsicherung zuständig sein wird, wird eine selbständige militärische Flugsicherungsorganisation mit einem eigenständigen Aufgabenbereich bestehenbleiben.
3. Die Aufgabenstellung eines Flugplankoordinators wird im Gesetz verankert. Dieser hat die Aufgabe, für eine Verstetigung und Homogenisierung der Luftverkehrsströme im Bundesgebiet zu sorgen und den Luftverkehrsunternehmen Start- und Landzeiten auf den einzelnen Verkehrsflughäfen auf Antrag durch Erlaubnis zuzuweisen. Durch Rechtsverordnung kann eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragt werden.

4. Durch Rechtsverordnung sollen juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraumes durch Luftsportgeräte beauftragt werden. Die bisherige Praxis soll dadurch auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt werden.
5. Weitere Regelungen betreffen die Aufgabenstellung der Luftfahrtbehörden bei der Sicherung des Luftverkehrs auf den Flughäfen. So können künftig auch Personen außerhalb des Geltungsbereichs der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes mit Personenkontrollen beauftragt werden. Die Flugplatzunternehmer und die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, an der Sicherheitsüberprüfung des Personals mitzuwirken. Über Zugangsberechtigungen entscheiden die Luftfahrtbehörden.

Der Gesetzentwurf enthält schließlich weitere Regelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen bezüglich der Kosten und Entgelte und unter anderem über Einzelzeiten bei der Flugplankoordination und der Flugsicherung.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Ausschuß haben den Gesetzentwurf einmütig begrüßt. Sie sehen die Überführung der Flugsicherungsorganisation in die Rechtsform einer GmbH als unerlässlich an, um den künftigen Anforderungen des laufend ansteigenden zivilen Luftverkehrs gerecht zu werden. Künftig werde es besser als bisher möglich sein, bei den Investitionen und im personellen Bereich flexibel auf die hohen Anforderungen des Luftverkehrs zu reagieren.

Die Fraktion DIE GRÜNEN erwartet von der Überführung der Flugsicherung in die Rechtsform einer GmbH nicht die Lösung der anstehenden Kapazitätsprobleme im Luftverkehr. Sie hat jedoch auch keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den im Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg. Diese Fraktion hat sich daher bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

2. Unterschiedliche Auffassungen wurden in der Frage einer Zusammenführung der zivilen und der militärischen Flugsicherung vertreten.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, durch eine Neufassung des Gesetzestextes auch die militärische Flugsicherung der neu zu gründenden Flugsicherungs-GmbH zu übertragen, also die bisher unterschiedlich wahrgenommene Verantwortung zwischen zivilen und militärischen Instanzen für die Flugverkehrskontrolle im Bundesgebiet aufzuheben. Durch Flugsicherung aus „einer Hand“ mit

ungeteilter Verantwortung und ungeteilter Regelungsbefugnis sollen der Luftraum besser genutzt und erhebliche Kosten eingespart werden; außerdem wird ein Sicherheitsgewinn angestrebt.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP halten dieses Anliegen aus verkehrspolitischer Sicht im Grundsatz für berechtigt; sie sehen jedoch zur Zeit keine Möglichkeit, im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes eine solche weitreichende Organisationsänderung durchzuführen. Der Antrag der Fraktion der SPD fand daher keine Mehrheit.

3. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinem Wortlaut im einzelnen geändert, wobei er weitgehend die Formulierungen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 11/6745 zum gleichen Fragenbereich übernommen hat. Hierbei handelt es sich um den nach Abstimmung mit den Ländern und den Verbänden fortgeschriebenen Gesetzestext. Zur Begründung kann daher im wesentlichen auf die Drucksache 11/6745 verwiesen werden. Der Ausschuß hat ferner Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen, soweit sie die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Auch insoweit wird auf die oben angegebene Drucksache und auf die Drucksache 11/6888 verwiesen.

III. Einzelberatungen

§ 6

Flugplatzhalter sind nach geltendem Recht dazu verpflichtet, ein Hauptflugbuch zu führen, in das auch personenbezogene Daten der Benutzer eingetragen werden.

Der Ausschuß erwartet, daß diese Eintragungen auf ein unverzichtbares Mindestmaß beschränkt werden. Die Daten sollen außerdem nach zwei Jahren gelöscht werden. Dem Anliegen des Ausschusses soll durch Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung Rechnung getragen werden.

§ 27 d

Der Ausschuß hat aus gesetzestechnischen Gründen die Vorschrift vereinfacht und gekürzt. Er geht davon aus, daß die Flugsicherungsbetriebsdienste auch künftig bei den im Gesetzentwurf genannten Flughäfen bestehenbleiben. Es sind dies folgende Flughäfen: Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

§ 29 c

Der Ausschuß hat Bedenken dagegen, generell für Sicherheitskontrollen auf Flughäfen private Personen zuzulassen. Die bei Personen- und Gepäckkontrollen beschäftigten Personen müssen künftig nicht mehr

nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes besoldet werden. Im übrigen soll jedoch das geltende Recht beibehalten werden.

§ 29 d

Die Vorschrift regelt die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die sicherheitsempfindliche Bereiche von Flughäfen betreten dürfen. Der hierzu vom Innenausschuß gemachte Vorschlag trägt den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung.

§ 30 Abs. 2

Der Ausschuß schlägt mit Stimmenmehrheit vor, am geltenden Wortlaut dieser Bestimmung über die Wahrnehmung von Verwaltungszuständigkeiten aufgrund dieses Gesetzes durch Dienststellen der Bundeswehr vorläufig festzuhalten. Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Aufgaben nach § 27 c des Gesetzes betreffend Flugsicherung davon auszunehmen, fand nicht die Mehrheit im Ausschuß. Der Ausschuß hat sich jedoch vorbehalten, diese Entscheidung baldmöglichst zu überprüfen.

§ 31 b Abs. 1

Nach dieser Vorschrift hat der Bundesminister für Verkehr einen Handlungsspielraum bei der Übertragung von Aufgaben der Flugsicherung auf die zu gründende Flugsicherungs-GmbH.

Der Ausschuß erwartet, daß entsprechend der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von dieser Übertragungsmöglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht wird. Wenn ausnahmsweise von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll, so muß dies auch gegenüber dem Ausschuß eingehend begründet werden.

§ 31 d

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr über die zu gründende Flugsicherungs-GmbH beschränkt ist auf den hoheitlichen Tätigkeitsbereich dieser Organisation.

§ 32 (Verordnungsermächtigungen)

Der Ausschuß erwartet, daß alle Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes (Flugsicherung und Flugplankoordinierung) im Entwurf dem Ausschuß für Verkehr frühzeitig zur Beratung zugeleitet werden. Soweit die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, soll dies vor der Zuleitung an den Bundesrat geschehen.

Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß er über das weitere Verfahren zur Gründung der Flugsicherungs-GmbH regelmäßig schriftlich unterrichtet wird.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17

Die Vorrangregelung bei der Zuweisung von Start- und Landezeiten auf den einzelnen Flughäfen durch den Flugplankoordinator wird im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr getroffen.

Der Ausschuß erwartet, daß eine möglichst liberale Regelung gefunden wird, durch die der Zutritt neuer Luftverkehrsgesellschaften zum Luftverkehrsmarkt nicht behindert und ein fairer Wettbewerb zwischen alten und neuen Luftverkehrsgesellschaften gewährleistet wird.

Der Entwurf dieser wichtigen Rechtsverordnung wird im einzelnen noch beraten.

§ 37

Die Haftungshöchstbeträge des Luftfahrzeughalters für Drittschäden bei Flugunfällen werden wesentlich angehoben. Dabei werden die Luftfahrzeuge in vier Gewichtsklassen unterteilt.

§ 63

Der Ausschuß schlägt vor, das Luftfahrtbundesamt mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu beauftragen, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen worden sind. Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Bundesminister der Verteidigung hält der Ausschuß nicht für angezeigt, weil dies zu einer unerwünschten Vermischung von zivilen Ordnungswidrigkeitenverfahren und militärischen Disziplinarverfahren führen würde. Die Länder sehen sich nicht in der Lage, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Haushaltsausschuß, Wirtschaftsausschuß sowie Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben Annahme des Gesetzentwurfs im Wege der Mitberatung empfohlen. Der Finanzausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.
2. Der Rechtsausschuß weist noch einmal auf die auch von der Bundesregierung aufgezeigten verfassungsrechtlichen Überlegungen hin. In Anbetracht

der Notwendigkeit der Neuorganisation der Flugsicherung und der Verhandlungen zum Staatsvertrag mit der DDR schlägt er jedoch vor, die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken zunächst zurückzustellen.

3. Der Verteidigungsausschuß hat vorgeschlagen, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die militärische Flugsicherung ausdrücklich dem Bundesminister der Verteidigung zuzuweisen; dieser soll auch zuständig sein für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen worden sind.

Der Verkehrsausschuß sah sich jedoch nicht in der Lage, diese beiden Empfehlungen aufzugreifen. Er hat mehrheitlich beschlossen, es vorerst bei der jetzigen Regelung zu belassen, wonach die militärische Flugsicherung weiterhin Verwaltungsaufgabe des Bundesministers der Verteidigung ist. Die Fraktionen im Verkehrsausschuß waren sich jedoch einig darüber, daß die Doppelgleisigkeit zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung so bald wie möglich überwunden werden muß.

Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern begangen wurden, ist dem Luftfahrtbundesamt übertragen worden.

4. Der Innenausschuß hat vorgeschlagen, auf Antrag eines Landes den Bund in die Lage zu versetzen, Angehörige des Bundesgrenzschutzes mit Sicherungsaufgaben auf Flughäfen zu beauftragen. Wegen der ungeklärten Finanzierungsfrage hat der Ausschuß diesen Vorschlag nicht aufgegriffen, jedoch haben sich die Fraktionen vorbehalten, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der zweiten Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages zu stellen.

Dem weiteren Vorschlag des Innenausschusses, das Luftfahrtbundesamt mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu beauftragen, die von militärischen Luftfahrzeugführern begangen worden sind, ist der Ausschuß gefolgt.

V. Beschlußempfehlung

Der Ausschuß für Verkehr schlägt einmütig – bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN – vor, den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Ibrügger

Berichterstatter

